



GZ.: BMI-LR1428/0006-III/1/a/2011

Wien, am 13. Mai 2011

An das

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 W I E N

Zu Zl. BMASK-40101/0002-IV/9/2011

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMASK
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Bundesplegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden
(Pflegegeldreformgesetz 2012);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Allgemein

Aus Sicht des BM.I erschiene es systematisch vorteilhafter, den gesamten Kreis der anspruchsberechtigten Personen in der Bestimmung des § 3 zusammenzufassen, zumal eine Aufsplitterung der Anführung des anspruchsberechtigten Personenkreises in zwei Gesetzesnormen aus rechtssetzungstechnischen Gründen problematisch erscheint und eher zu Rechtsunsicherheit führen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3a Abs. 2:

Z 1

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre einer präzisen Aufzählung der in Frage kommenden Staatsverträge und unionsrechtlichen Bestimmungen gegenüber der vorgeschlagenen allgemeinen gesetzlichen Regelung der Vorzug zu geben.

Z 2

Die vorgeschlagene Fassung sieht die Anspruchsberechtigung explizit nur für Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge gemäß § 3 AsylG 2005, idF. BGBI. I Nr. 135/2009 vor, nicht jedoch für den Personenkreis, denen der subsidiäre Schutzstatus

zuerkannt wurde. Einer unterschiedlichen Behandlung subsidiär Schutzberechtigter im Vergleich zu anerkannten Flüchtlingen oder österreichischen Staatsbürgern steht die Statusrichtlinie (RL 2004/83/EG) derzeit aber nicht entgegen.

Hier wird auf derzeit auf europäischer Ebene diskutierte Weiterentwicklung der Statusrichtlinie hingewiesen und vorgeschlagen, die genannte Personengruppe ebenfalls einzubeziehen.

Z 4

Aufgrund Art. 14 RL 2003/86/EG iVm Art. 11 RL 2003/109/EG sollten hier auch §§ 46 Abs. 4 Z 3 lit. a, 46 Abs. 5 Z 2 NAG („Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ bzw. „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ für Familienangehörige von Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ verfügen) in den Text aufgenommen werden.

Zu § 3a Abs. 3:

Z 3

Zumal die Verordnung des Visakodex unmittelbar anwendbar ist, wären die Begriffe „sichtvermerksfreien...sichtvermerkspflichtigen“ durch „visumsfreien... visumspflichtigen“ zu ersetzen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	GmROhHZoB3pKBHLgQKTvaqQoEmbFKrxN59k2NBPneh558f/dlAym5K1WvMvqYmRn2kDGI1jZbZDokt+b+e5xnM3cTcwMeBq8Q2jhQ+xQ9UGYKr6LxLxZofgOy/SPXnz+aZ5ltlin2nSdJas6xFAcPvjZ3upOq4DWwVTnMabLS178BAisczpFwyXbpoCJucqDqPsGxIQUGjVdTjCUiWWE0Wx8jcKCID7n0003446kezHfeNXCM3cpnrrjH1I0z/cdDnQwbJzXxUiwwCkQuYX65PwH/V/pSt6wiHiVERXxfmrRBUPkO/IyXqHfGY6ZXRH/mkEQGcwGa04zyubQdM9qA==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-13T14:12:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	